

vor allem die Personen, die durch ihr Verhalten Gefahren verursachen. Befragt werden können aber auch Nichtverursacher, wenn sie über die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Informationen verfügen oder Kenntnisse besitzen, die zur sachkundigen Einschätzung einer Gefahr beitragen können. Somit können aus Sicht eines möglicherweise nachfolgenden Strafverfahrens auf der Grundlage des VP-Gesetzes in dem von den Erfordernissen der Gefahrenabwehr gesteckten Rahmen auch spätere Beschuldigte sowie Zeugen befragt und Sachverständige konsultiert werden.

Werden Befragungen auf der Grundlage des VP-Gesetzes zur Realisierung der politisch-operativen Zielstellung - Aufklärung der strafrechtlich relevanten Sachverhalte - durchgeführt, ist u. a. folgendes zu beachten:

- a) der zu klärende Sachverhalt muß eine unmittelbare (konkrete) Gefahr beinhalten.

Auf "frischer Tat" festgestellte mögliche strafrechtlich relevante Handlungen und an der Schwelle zur strafrechtlichen Relevanz liegende Ordnungswidrigkeiten haben stets den Charakter von akut wirkenden Gefahren und gestatten grundsätzlich Sachverhaltsklärungen auf der Grundlage des VP-Gesetzes, wenn die politisch-operative Zielstellung eine strafprozessuale Tätigkeit der Dienstseinheiten der Linie IX nicht zuläßt.

Auch die in der Entwicklung begriffene Straftat ist eine unmittelbare (konkrete) Gefahr. Das trifft auch auf die Phase zu, in der die Handlungen noch keine strafrechtliche Relevanz haben. Das sind die Phasen der Entschlußfassung mit den dazu erforderlichen grundlegenden Überlegungen zur Tatbegehung, die straflose Planung, das straflose Gewinnen von Mittätern, die straflose Vorbereitung und der straflose Versuch. Alle diese Handlungen sind Teile einer sich entwickelnden Gefahr.